

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr -Stand Mai 2010-

A. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich anerkannt.

B. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend und nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

C. Preise

- (1) Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer ab Oldenburg ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.
- (2) Für Waren und Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, haben wir das Recht zu Preiserhöhungen oder Preisensenkungen, soweit sich die Kosten aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen von Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten und Materialpreisen verändert haben.

D. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- (2) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist.
- (3) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- (4) Die Versendung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Versandart und Versandweg werden von uns, jedoch in Abstimmung mit dem Kunden, gewählt.
- (5) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (6) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. gehören, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (8) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

E. Zahlung

- (1) Soweit nicht anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Voraussetzung ist die Regulierung aller anderen über 14 Tage alten Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns.
- (2) Zahlung durch Wechsel kann nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Schecks und Wechsel werden immer nur erfüllungshalber entgegengenommen. Spesen und Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Kunden. Wechselzahlung schließt Skontoabzug aus.
- (3) Bei Überschreiten des Zahlungstermins tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Während des Verzugs ist der Rechnungsbetrag mit 8 % Zinsen über dem Basiszins unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens zu verzinsen.
- (4) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

F. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachkommt und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich dem Verkäufer mitteilt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Kunden unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (5) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen vereinbarten Preis und dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- (7) Als Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung gilt grundsätzlich, vorbehaltlich § 2 Abs. 2, nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- (8) Garantien im Rechtsinn erhält der Kunde durch uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

G. Haftungsbeschränkung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Lieferung oder Leistung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- (2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Lieferung oder Leistung. Dies gilt nicht, wenn grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist sowie im Falle bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Diapharm Analytics GmbH
Würzburger Straße 3
D-26121 Oldenburg
Tel.: +49 441-3 61 32 65-440
Fax: +49 441-3 61 32 65-441

analytics@diapharm.de
www.diapharm.de



Geschäftsführer /
Managing Director:
Dr. Sven Oliver Kruse

Amtsgericht Oldenburg
HRB 200392

USt-IdNr. / V.A.T.-IdNo.:
DE 187 094 996

H. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- (3) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (4) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für den Lieferanten vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- (6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (7) Wir verpflichten uns, die dem Kunden nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl und auf sein Verlangen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

I. Kundendaten

Wir sind berechtigt, Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu speichern und unternehmensintern zu verarbeiten.

J. Freistellung

Der Kunde steht dafür ein, dass er alle Rechte an den uns übergebenen Unterlagen bzw. Produkte erworben hat und keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte verletzt bzw. nicht durch anderweitige Bindungen an der Verwertung der vorgenannten Unterlagen bzw. Produkte gehindert ist. Der Kunde wird uns frei- und klaglos stellen, wenn irgendwelche Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit der vertraglichen Verwendung der vorgenannten Gegenstände erhoben werden sollten.

K. Verwendungszweck der Produkte und Waren

- (1) Unsere Produkte sind für Labor- und Prüfzwecke und für den Einsatz bei der industriellen Arzneimittelfertigung, -entwicklung und -prüfung geprüft. Vor ihrer Verwendung für einen anderen Zweck, insbesondere in der Medizin oder bei Lebensmittel- oder Genussmittelverarbeitung, müssen sie vom Kunden auf ihre diesbezügliche Eignung überprüft werden. Eine Haftung für diese Verwendung kann von uns nicht übernommen werden.
- (2) Soweit wir bei bestimmten Produkten eine Lieferzusage von dem Verwendungszweck abhängig gemacht haben, haftet der Kunde für alle etwaigen Nachteile, die uns aus unzutreffenden Angaben erwachsen. Bei Giften und anderen Stoffen, deren Verwendung nur im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erfolgen darf, gilt die Bestellung des Kunden gleichzeitig als Erklärung, dass diese Stoffe für einen erlaubten Zweck im vorstehenden Sinne benutzt werden sollen. Die Nutzer bzw. Verbraucher unserer Waren sind gehalten, auf diese Produkte die Laboratoriumsrichtlinien der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie anzuwenden. Sie haben weiterhin alle gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit den Stoffen zu beachten.

L. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Oldenburg.
- (2) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Oldenburg, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden.
- (3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.